

das Recht des Künstlers auf einen Teil der Steigerung des Preises ihrer Werke, sobald sie öffentlich zum Verkauf kommen, soll allgemein eingeführt und auch auf Originalmanuskripte und ähnliches ausgedehnt werden. Alle diese Entschliehungen sind durchaus der Diskussion fähig, nehmen aber dem Normalgesetz nicht seinen unsozialen Charakter.

Dabei ist der Grundgedanke des Normalgesetzes, vom Rechte des Urhebers selbst auszugehen, durchaus gesund, gesund auch sein Bestreben, auf eine Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Urheberrechte hinzuwirken; aber der Weg darf nicht blind an der geistigen und nationalen Verfassung der einzelnen Völker vorbeiführen. Hierin und nicht in den grundlegenden Prinzipien liegen die Schwierigkeiten der Vereinheitlichung des Urheberrechtes. Je nach der Größe des Interesses, das ein Volk an der Volks-erziehung, an Musik- und Volksfesten, am Tanzen, am Städtebau, an der Verdrängung von Schund und Schmutz durch gute Darbietungen, an der Pflege von Vereinigungen von Kunstbilletanten usw. hat, wird es das Recht des Urhebers mehr oder weniger einschränken; exportierende und importierende Länder haben verschiedene Interessen (besonders Kunstgewerbe); hierin Ausgleich und Übergang zu schaffen, sollte die Aufgabe internationaler Verbände sein. Wie schwer sie zu erfüllen ist, dafür ein lehrreiches Beispiel: Auf dem internationalen Urheberrechtskongresse, der 1922 in Berlin abgehalten wurde, forderten die Deutschen, daß Urheberrechtsverletzungen allgemein von Amts wegen verfolgt werden sollten. Hiergegen erhoben die englischen und französischen Vertreter entschiedenen Widerspruch; das Verlangen sei durchaus undemokratisch; der demokratische Gedanke verlange es, daß jeder sein persönliches Recht selbst verfechte!

Gegen die fünfzigjährige Schutzfrist wandte sich nur der Vertreter des Börsenvereins, während der Vertreter der französischen Buchhändler, Herr Bourdel, für sie eintrat. Daß das Schweigen mancher Kongreßmitglieder nicht ihre Zustimmung bedeutete, ist trotzdem Tatsache. Darüber hinaus trat der frühere polnische Minister der schönen Künste, Herr Przesmycki, dafür ein, daß auch nach Ablauf der Schutzfrist noch für eine Reihe von Jahren für jede Ausnutzung des Urheberrechtes eine Abgabe an den Staat gezahlt werden solle, die zugunsten lebender Urheber verwendet werden solle. Der Kongreß hielt es nicht für opportun, eine dahingehende Entschliehung zu fassen, solange die fünfzigjährige Schutzfrist nicht allgemein eingeführt sei, und überwies den Gegenstand dem Comité exécutif zur weiteren Erörterung.

Endlich hielt Herr Direktor Dr. O s t e r t a g über die Revision der Berner Konvention einen hervorragenden und erschöpfenden Vortrag. In erster Reihe forderte er die Beseitigung der Vorbehalte und die allgemeine Festsetzung der Schutzdauer auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Ob alle Unionsländer auf die Vorbehalte verzichten werden, ist zum mindesten recht zweifelhaft. Dann aber ist auch nicht zu ersehen, warum diejenigen, die die 30jährige der 50jährigen Schutzfrist vorziehen — und wir sind entschieden Anhänger dieser Ansicht —, von ihrem wohlwollenden Standpunkte abgehen sollen. Doch würde uns ein Eingehen auf diesen Streit, der mit unendlich vielen Schlagworten geführt wird, in diesem Berichte zu weit führen.

Ferner forderte der Berichterstatter:

1. die Ausdehnung der Übereinkunft auf die Werke des Kunstgewerbes. Deutschland hat bereits diesen Schutz;
2. den Schutz der Rede und des Vortrages;
3. die Überführung der Konventionsbestimmungen über den Begriff der geschützten Werke aus dem Gebiete des Völkerrechts auf das Gebiet des allgemein gültigen Rechts; d. h. jeder Angehörige eines Verbandsstaates soll — auch ohne entsprechende Bestimmung der Gesetzgebung des Verbandslandes — gerichtlichen Schutz beanspruchen können, sofern sein Werk zu den in der Übereinkunft aufgeführten Arten gehört;

4. eine Bestimmung, nach welcher zwei Veröffentlichungen, die in verschiedenen Ländern im Abstände von nicht mehr als 14 Tagen erfolgen, als gleichzeitig anzusehen sind, während sie nach den jetzigen Bestimmungen an demselben Tage erfolgen müssen;
5. die Anwendung des Rechtes des Staates, in dem der Schutz gefordert wird bei der Festsetzung der Dauer des zu gewährenden Schutzes ohne Rücksicht auf das Recht des Ursprungslandes oder des Landes, dem der Urheber angehört;
6. die Beseitigung der Unterscheidung von »Zeitung« und »Zeitschrift« und eine Änderung der Bezeichnung der journalistischen Artikel, deren Abdruck zulässig ist, sofern deren Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt ist;
7. eine Beschränkung des Verfügungsrechts der Verbandsländer dahin, daß der Schutz des Urhebers gegen Auszüge oder sonstige Entnahmen nicht weiter eingeschränkt werden darf, als es nach den Gesetzen des zur Entscheidung des Rechtsstreites berufenen Staates zulässig ist;
8. den Schutz der Urheber gegen telegraphische, telephonische oder gleichartige Übertragung ihrer Werke sowie den Schutz der bei der Übertragung mitwirkenden Künstler;
9. den Schutz der mitwirkenden Künstler bei der Wiedergabe durch mechanische Instrumente und bei kinematographischen Darstellungen;
10. eine Änderung der Übergangsbestimmungen für mechanisch-musikalische Rechte;
11. eine Änderung des Filmrechts.

Der Kongreß sprach sich für die Aufhebung der Vorbehalte und die 50jährige Schutzfrist aus und beauftragte das Exekutivkomitee mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für die römische Konferenz. Der Vorentwurf soll den Landesgruppen zugänglich gemacht, und es sollen die eintreffenden Einwendungen von dem Exekutivkomitee geprüft, eventuell auch eine Delegiertenversammlung einberufen werden.

Inzwischen hat sich eine deutsche Landesgruppe gebildet, deren Vorstand der Berichterstatter anzugehören die Ehre hat. Die deutschen Vorarbeiten zur Konferenz in Rom sind im vollen Gange. Bei aller Anerkennung dessen, was die Franzosen für das Urheberrecht und seine Entwicklung geleistet haben, ist dringend erforderlich, daß auch der deutsche Standpunkt zur Aussprache und Geltung kommt. Denn letzten Endes ist die Geisteskultur die unverrückbare Grundlage jedes Volkes; nur von ihr hängt das Blühen und das Altern, der Fortschritt und der Verfall der Nation ab. Wie stark aber das Urheberrecht und seine Handhabung die Geisteskultur beeinflusst, weiß jeder, der diese Dinge aus der Nähe betrachten kann.

Vom japanischen Bücherleser.

In der vor kurzem seitens der japanischen Zeitung Asahi (in Tokio und Osaka erscheinend) in englischer Sprache herausgegebenen Sonderausgabe »Present-day Japan« — Japan von heute — findet sich u. a. auch ein recht interessanter Artikel eines Japaners, A. Yanagida, über »The Reading Public of Japan«. Die Ausführungen gewähren guten Einblick in die Lesegewohnheiten der Bücherkäufer, wie auch in das Buchgeschäft im allgemeinen.

Yanagida weist darauf hin, daß die Nachfrage nach Büchern in ganz Japan in außerordentlicher Weise gestiegen sei. Wohl habe schon immer das Buch an sich große Ehrfurcht genossen, da, wie im ganzen Orient, auch in Japan die Verehrung der Schriften seit altersher eine strenggehaltene Sitte war. In den letzten Jahren sei entsprechend der hervorragenden Entwicklung der Drucktechnik im Lande und infolge des Aufkommens technisch und künstlerisch ausgezeichnet geleiteter Verlagsdruckereien das Angebot an Büchern bedeutend gestiegen, und eine immer noch steigende Nachfrage sei hervorgerufen worden. Am deutlichsten ist das nach Yanagida im Anzeigenteil der Zeitungen und Zeitschriften zu erkennen, wo die Hälfte des gesamten Anzeigenteils mit Bücheranzeigen belegt sei. Dieses auffällig starke Angebot finde seine Erklärung darin, daß die Masse der Bücherleser bei der Auswahl der Lektüre noch ziemlich unselbständig sei und sich vielfach vom Zufall dabei leiten lasse. Weiter ist die Zahl der alljährlich herauskommenden Bücher so erheblich, daß die Verleger sich um den Absatz sehr bemühen müssen, weil die Geschmacksrichtungen sehr schnell und leicht wechseln.